



Brüssel, den 27. März 2023  
(OR. en)

7830/23

PECHE 109

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. März 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 163 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben, der Verordnung (EG) Nr. 217/2009 über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben und der Verordnung (EG) Nr. 218/2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben, übertragen wurde

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 163 final.

Anl.: COM(2023) 163 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 24.3.2023  
COM(2023) 163 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN  
RAT**

**über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben, der Verordnung (EG) Nr. 217/2009 über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitüchtigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben und der Verordnung (EG) Nr. 218/2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben, übertragen wurde**

**DE**

**DE**

## **1. HINTERGRUND**

Die Verordnung (EG) Nr. 216/2009 vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben<sup>1</sup>, die Verordnung (EG) Nr. 217/2009 vom 11. März 2009 über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereit igkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben<sup>2</sup> und die Verordnung (EG) Nr. 218/2009 vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben<sup>3</sup> wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 1350/2013 vom 11. Dezember 2013 zur  nderung bestimmter Gesetzgebungsakte im Bereich Agrar- und Fischereistatistik<sup>4</sup> ge ndert, um die Durchf hrungsbefugnisse dem Vertrag  ber die Arbeitsweise der Europ ischen Union anzupassen.

Die Kommission ist befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Mit diesen delegierten Rechtsakten kann Folgendes ge ndert werden:

- die Listen der statistischen Fischereigebiete oder ihrer Untergebiete in den Anh ngern I, II und III der Verordnung (EG) Nr. 216/2009 sowie in den Anh ngern II und III der Verordnungen (EG) Nr. 217/2009 und (EG) Nr. 218/2009;
- die Listen der Arten in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 216/2009 sowie jeweils in Anhang I der Verordnungen (EG) Nr. 217/2009 und (EG) Nr. 218/2009 und
- die in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 217/2009 festgelegten Ma nahmen, Codes und Definitionen, die auf die Fischereit igkeit, Fangger te, Schiffsgr  en und Fangmethoden angewandt werden.

Nach Artikel 5 der Verordnungen (EG) Nr. 216/2009 und (EG) Nr. 218/2009 sowie nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 217/2009 wird der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte f r einen Zeitraum von f nf Jahren ab dem 10. Januar 2014  bertragen. Diese Befugnis wurde 2019 stillschweigend bis zum 10. Januar 2024 verl ngert.<sup>5</sup>

Die Befugnis wird stillschweigend jeweils um einen Zeitraum von f nf Jahren verl ngert, es sei denn, das Europ ische Parlament oder der Rat erheben Einw nde.

Die Kommission ist verpflichtet, sp testens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von f nf Jahren einen Bericht  ber die Befugnis bertragung zu erstellen. Dieser Verpflichtung wird mit dem vorliegenden Bericht nachgekommen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 42.

<sup>3</sup> ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70.

<sup>4</sup> ABl. L 351 vom 21.12.2013, S. 1.

<sup>5</sup> COM(2018) 16 final.

## **2. AUSÜBUNG DER NACH DEN VERORDNUNGEN (EG) NR. 216/2009, (EG) NR. 217/2009 UND (EG) NR. 218/2009 ÜBERTRAGENEN BEFUGNISSE DURCH DIE KOMMISSION**

Die Kommission hat die ihr durch die Verordnungen (EG) Nr. 216/2009, (EG) Nr. 217/2009 und (EG) Nr. 218/2009 übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte noch nicht ausgeübt.

Was die europäischen Fischereistatistiken<sup>6</sup> betrifft, führte die Kommission 2019 eine Bewertung<sup>7</sup> und 2021 eine Folgenabschätzung. In Anbetracht der Folgenabschätzung, der Ergebnisse der Konsultationsaktivitäten und der Gespräche mit den Interessenträgern ist ein neuer gestraffter Rechtsrahmen für europäische Fischereistatistiken (Fang-, Anlandungs-, Fischereiflotten- und Aquakulturstatistiken) die bevorzugte Option.

## **3. SCHLUSSFOLGERUNGEN**

Die Kommission hat die ihr durch die Verordnung (EG) Nr. 216/2009, die Verordnung (EG) Nr. 217/2009 und die Verordnung (EG) Nr. 218/2009 übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte noch nicht ausgeübt.

Die Kommission ist der Ansicht, dass sie weiterhin über diese delegierten Befugnisse verfügen sollte, da sie möglicherweise einen delegierten Rechtsakt erlassen muss, um die Anhänge I bis IV der genannten Verordnungen zu ändern und so dem Bedarf der Datennutzer im Hinblick auf die künftige Gemeinsame Fischereipolitik gerecht zu werden.

---

<sup>6</sup> Zu den europäischen Fischereistatistiken gehören die Fang-, die Anlandungs- und die Aquakulturstatistiken.  
<sup>7</sup> [SWD\(2019\) 425 final](#).